

ist, wird als Ganzes ebenso sehr auf die Sauberkeit seines Lebenswandels wie auf die Sauberkeit seiner Hände achten, beides als selbstverständlich betrachten. Das Recht eine Selbstverständlichkeit. Das ist die Krönung der Demokratie, die die Verschmelzung zwischen Volk und Staat sich zum Ziel setzt.“ Und an anderer Stelle: „Der neue Rechtsstaat muß demokratisch sein, indem er sich auf der Mitarbeit und Mitverantwortung des ganzen Volkes aufbaut.“

Wir Liberaldemokraten, die wir diese Forderungen Schiffers in die programmatischen Forderungen unserer Partei übernahmen, haben für ihre Verwirklichung in der folgenden Zeit an der Seite der Arbeiterklasse und ihrer Partei mitgearbeitet, und wir finden die glückliche Verwirklichung auch dieser Forderungen als verbindliche Anleitung zum gesellschaftlichen Handeln in den Grundsätzen des neuen Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und der anderen uns heute vorliegenden Gesetze. Freilich gehen die Gesetzentwürfe weit über die Vorstellungen fortschrittlicher bürgerlicher Juristen der Vergangenheit hinaus. In diesen Entwürfen, vor allem in den grundrechtlichen Artikeln des Strafgesetzbuches wie in den Bestimmungen des Allgemeinen Teils, sind die Aufgaben der Rechtspflegeorgane *und* der gesamten Bevölkerung im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus enthalten. Die große aktive Rolle des Rechts, auch des Strafrechts, für die Förderung der gesellschaftlichen Verhältnisse und der gesellschaftlichen Beziehungen der Bürger untereinander beruht auf der Übereinstimmung von persönlichen Interessen und gesellschaftlichen Erfordernissen, auf der Einheit von Gesellschaft, Staat und Recht. Deshalb wurde in der Deutschen Demokratischen Republik das Recht zur Sache des ganzen Volkes, in seiner Ausarbeitung wie in seiner Handhabung.

So konnten wir vor wenigen Wochen auf unserem 10. Parteitag feststellen, daß wir auf Grund der unter Führung der Arbeiterklasse geschaffenen gesellschaftlichen Bedingungen, auf Grund der festgefühten politisch-moralischen Einheit der Bevölkerung das sozialistische Recht in demokratischer Weise gestalten und damit Menschenrechte vollenden, die vor mehr als 100 Jahren als Ideale auf den Fahnen der bürgerlich-demokratischen Revolution in Deutschland standen. Aber erst die Überwindung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen brachte die wahre Freiheit der Persönlichkeit, den Schutz der Würde des Menschen, erst damit konnten die Schranken bürgerlicher Rechtsauffassung überwunden werden, konnte der Begriff der Rechtsstaatlichkeit einen tiefen materiellen Gehalt bekommen.

Wir halten es für richtig und für die Anwendung des sozialistischen Strafrechts äußerst wertvoll, daß in den Artikeln 4 und 5 mit grundrechtlicher Wirkung fixiert werden: das Gebot der Achtung der Menschenwürde in Strafrechtspflege und Strafvollzug; das Gebot der Gesetzlichkeit der Strafbarkeit und der Bestrafung; das Gebot der Gesetzlichkeit des Strafverfahrens und das Verbot willkürlicher Strafverfolgungshandlungen; das Verbot nicht rechtskräftig erwiesener Schuldbehauptungen; das Verbot außergerichtlicher Kriminalstrafen; das Gebot der Gleichheit der